

## Nachtrag Nr. 37

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,  
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

### Artikel I

#### § 12 b Abs. II Schutzimpfungen

§12 b Abs. II Schutzimpfungen wird inhaltlich gekürzt auf:

#### § 12 b Abs. II Schutzimpfungen

II. Bei den weiteren Schutzimpfungen handelt es sich um Gripeschutzimpfungen.

#### § 12 b Abs. III Schutzimpfungen

§12 b Abs. III Schutzimpfungen erhält folgende inhaltliche Änderung:

III. Versicherte haben darüber hinaus Anspruch auf Zuschüsse zu den Kosten für folgende Schutzimpfungen:

- a) japanische Enzephalitis
- b) FSME
- c) Hepatitis A + B
- d) Meningokokken-Meningitis
- e) Typhus
- f) Cholera
- g) Gelbfieber
- h) Poliomyelitis
- i) Tollwut

Der Zuschuss zu den Impfstoffen beträgt im Kalenderjahr pro Versicherten 100%. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet oder die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt.

#### § 12 Abs. VII. Zusätzliche Satzungsleistungen

§12 Abs. VII. Zusätzliche Satzungsleistungen enthält folgende inhaltliche Änderung/Erweiterung:

#### § 12 Abs. VII. Zusätzliche Satzungsleistungen

- a) Geburtsvorbereitungskurs für den Partner

Zusätzlich werden über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft hinaus die Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs für den Partner in Höhe von 100%, max. 80 EUR, je Schwangerschaft übernommen, sofern beide Elternteile bei der BKK Diakonie versichert sind und die Leistung von nach Hebammengesetz (HebG) anerkannten Hebammen oder solchen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 SGB V erfüllen, erbracht wird.

## **§ 12 Abs. VII d) medizinische Vorsorge (§23 SGB V) und Osteopathie (§32 SGB V)**

§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge (§23 SGB V) und Osteopathie (§32 SGB V) enthält in der Überschrift folgende inhaltliche Änderung und Ergänzung:

§ 12 Abs. VII d) medizinische Vorsorge, Osteopathie und Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln

## **§ 12 Abs. VII d) medizinische Vorsorge (§23 SGB V) und Osteopathie (§32 SGB V)**

§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge (§23 SGB V) und Osteopathie (§32 SGB V) wird um den Abschnitt 3 – Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln - ergänzt:

### **§ 12 Abs. VII d) 3) Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln**

- 3) Erstattung nicht verschreibungspflichtiger apothekenpflichtiger homöopathischer Arzneimittel

Die BKK Diakonie übernimmt die Kosten für ärztlich verordnete, nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, sofern deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Arzneimittel in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurden. Von der Versorgung nach Satz 1 ausgenommen sind Arzneimittel, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind. Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Absatz 1, Sätze 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des GBA bleibt unberührt.

Die BKK Diakonie erstattet die Kosten, sofern sie von einem Vertragsarzt oder einem nach §13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit der Zusatzqualifikation Homöopathie auf einem Privatrezept verordnet wurden.

Der Arzt muss Mitglied im Deutschen Zentralverein Homöopathischer Ärzte e.V. sein und muss entsprechende Qualifikationsnachweise dem Zentralverein vorlegen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Der Nachtrag Nr. 37 tritt nach Tag der Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 17.12.2018

  
Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Dezember 2018 beschlossene 37. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2010 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Januar 2019

213 – 59529.0 – 1533 / 2010

Bundesversicherungsamt

